

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 11. Dezember 2000

64. Stück

64. Verordnung: Pflanzenschutz im Obstbau, Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren, Fischereiaufsicherprüfung sowie Dienstaussweis (Bestätigung), Dienstabzeichen und Gelöbnis von Fischereiaufsichtsorganen, Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung, Regelung des Erlages der Kautions bei Gemeindejagdverpachtungen, Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung, Jagdprüfung und Jagdaufsicherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsichtern, Festsetzung des Gebührensatzes für die im Verfahren über Jagd- und Wildschadenersatzansprüche erwachsenden Amtskosten; Änderung.

## 64.

**Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Fischereiaufsicherprüfung sowie Dienstaussweis (Bestätigung), Dienstabzeichen und Gelöbnis von Fischereiaufsichtsorganen, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung, die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung des Erlages der Kautions bei Gemeindejagdverpachtungen, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufsicherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsichtern und die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung des Gebührensatzes für die im Verfahren über Jagd- und Wildschadenersatzansprüche erwachsenden Amtskosten, zwecks Anpassung an die Einführung des Euro geändert werden**

Auf Grund

1. des § 17 Abs. 2 des Wiener Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 21/1949, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 48/1993,
  2. der §§ 15 Abs. 2 und 57c Abs. 7 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1998,
  3. der §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 2, 31 Abs. 4, 51 Abs. 6, 66 Abs. 7 und 121 des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1993,
- wird verordnet:

### Artikel I

#### **Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau, LGBl. für Wien Nr. 47/1949, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 23/1952, wird wie folgt geändert:

*Im § 9 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks „45 S“ der Ausdruck „3,27 Euro“ und an die Stelle des Ausdrucks „22,50 S“ der Ausdruck „1,63 Euro“.*

### Artikel II

#### **Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren, LGBl. für Wien Nr. 9/1949, wird wie folgt geändert:

*Im § 5 Abs. 2 und im § 7 tritt an die Stelle des Begriffs „Pachtschilling“ der Begriff „Pachtzins“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang.*

### Artikel III

#### **Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Fischereiaufseherprüfung sowie Dienstaussweis (Bestätigung), Dienstabzeichen und Gelöbniß von Fischereiaufsichtsorganen**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Fischereiaufseherprüfung sowie Dienstaussweis (Bestätigung), Dienstabzeichen und Gelöbniß von Fischereiaufsichtsorganen, LGBl. für Wien Nr. 24/1984, wird wie folgt geändert:

*Im § 7 tritt an die Stelle des Ausdrucks „100 S“ der Ausdruck „7,26 Euro“.*

### Artikel IV

#### **Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung, LGBl. für Wien Nr. 1/1954, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 4 Abs. 2 und 3 wird der Begriff „Pachtschilling“ durch den Begriff „Pachtzins“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*
- 2. Im Anhang Muster A tritt in den Punkten 3 und 5 an die Stelle des Ausdrucks „Schilling“ und der Abkürzung „S“ jeweils der Ausdruck „Euro“.*
- 3. Im Anhang Muster A wird in den Punkten 3 und 9 der Begriff „Jahrespachtschilling“ durch den Begriff „Jahrespachtzins“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*
- 4. Im Anhang Muster A wird in den Punkten 5, 6, 9, 10, 15 lit. a, 16 und 19 der Begriff „Pachtschilling“ durch den Begriff „Pachtzins“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*
- 5. Im Anhang Muster A tritt in Punkt 7 an die Stelle des Ausdrucks „Jagdpahtschilling“ der Ausdruck „Jagdpahtzins“.*
- 6. In Muster C tritt jeweils an die Stelle der Abkürzung „S“ die Bezeichnung „Euro“.*

### Artikel V

#### **Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung des Erlages der Kautiön bei Gemeindejagdverpachtungen**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung des Erlages der Kautiön bei Gemeindejagdverpachtungen, LGBl. für Wien Nr. 1/1949, wird wie folgt geändert:

*Im § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „Pachtschillings“ durch den Ausdruck „Pachtzinses“ ersetzt.*

### Artikel VI

#### **Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung, LGBl. für Wien Nr. 26/1984, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 52/1996, wird wie folgt geändert:

*Im § 1 Z 1 und Z 2 tritt jeweils an die Stelle des Ausdrucks „15 000 000 S“ der Ausdruck „1 090 092,50 Euro“.*

### Artikel VII

#### **Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbniß von Jagdaufsehern**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbniß von Jagdaufsehern, LGBl. für Wien Nr. 1/1983, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 24/1988, wird wie folgt geändert:

*Im § 12 tritt an die Stelle des Ausdrucks „100 S“ der Ausdruck „7,26 Euro“.*

### **Artikel VIII**

#### **Änderung der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung des Gebührensatzes für die im Verfahren über Jagd- und Wildschadenersatzansprüche erwachsenden Amtskosten**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung des Gebührensatzes für die im Verfahren über Jagd- und Wildschadenersatzansprüche erwachsenden Amtskosten, LGBl. für Wien Nr. 49/1990, wird wie folgt geändert:

*Im § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 treten jeweils an die Stelle der Ausdrücke „50 S“ die Ausdrücke „3,63 Euro“ und an die Stelle der Ausdrücke „200 S“ jeweils die Ausdrücke „14,53 Euro“.*

### **Artikel IX**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Michael Häupl**